

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 113/11 B

L 1 KR 44/10 (Sächsisches LSG)
S 7 KR 45/09 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 10. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob aufgrund vorangegangener Inanspruchnahme eines Wahltarifs die Kündigung der freiwilligen Krankenversicherung des Klägers bei der beklagten Krankenkasse vom 8.4.2008 nicht zum 30.6.2008, sondern erst am 31.3.2010 wirksam geworden ist und der Kläger bis zu diesem Zeitpunkt Beiträge an die Beklagte zu leisten hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 10.8.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 12.1.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 6 Der Kläger hält für klärungsbedürftig,

"ob ein bei der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichertes Mitglied trotz Beitrittserklärung zu einem Wahltarif mit einer 3-jährigen Bindungsfrist im Falle einer Austrittserklärung/Kündigung und dem endgültigen Wechsel in die pri-



vate Krankenversicherung gemäß § 175 Abs 4 Satz 2 SGB V gleichwohl - wie sonst auch - zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt hat, beenden kann",
und,

"ob durch die einfache privatschriftliche Erklärung eines freiwillig versicherten Mitgliedes, dass er einen Wahltarif wünsche, ohne jede weitere Belehrung oder sonstige Hinweispflicht der Versicherung, insbesondere auch ohne die Möglichkeit eines 14-tägigen Widerrufsrechts, nicht doch vor allem auch gegen europarechtliche Vorgaben verstoßen wird".

- 7 Beide Fragen werden auf den jeweils folgenden Seiten der Beschwerdebegründung in anderer Formulierung, jedoch im Kern inhaltsgleich wiederholt. Zur Klärungsbedürftigkeit der ersten Frage führt der Kläger auf den Seiten 2 bis 10 der Beschwerdebegründung ua unter Bezug auf verschiedene Literaturstellen, Rechtsprechung und Verlautbarungen der Spitzenverbände der Krankenkassen aus, warum er dringenden Klärungsbedarf sieht. Demgegenüber beschränkt er sich zur zweiten Frage auf den Seiten 10 bis 12 der Beschwerdebegründung im Wesentlichen auf die Behauptung, bestimmte nationale und europarechtliche Regelungen müssten vorliegend anwendbar sein.
- 8 Der Senat kann offen lassen, ob damit zumindest sinngemäß hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfragen formuliert worden sind und ob die Klärungsbedürftigkeit zumindest der ersten Frage den og Anforderungen entsprechend dargelegt wird. Bezüglich der zweiten Rechtsfrage ist dies bereits deshalb nicht der Fall, weil sich der Kläger nicht eingehend mit der im angegriffenen Urteil zitierten Rechtsprechung zur Anwendbarkeit national-zivilrechtlicher bzw europarechtlicher Regelungen auf das Krankenversicherungsverhältnis und den hieraus auch für freiwillige Versicherungen abzuleitenden Schlussfolgerungen auseinandersetzt. Allein die Behauptung, bestimmte Regelungen müssten anwendbar sein bzw die Frage ihrer Anwendbarkeit sei noch nicht abschließend geklärt, vermag die erforderliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angegriffenen Urteils nicht zu ersetzen.
- 9 Jedenfalls aber wird die Klärungsfähigkeit beider vom Kläger formulierten "Rechtsfragen" entgegen dem aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen nicht dargelegt. Der Kläger versäumt es bereits, auf die Klärungsfähigkeit der "Rechtsfragen" - wie erforderlich - ausdrücklich einzugehen, was für sich genommen bereits die Unzulässigkeit der Beschwerde begründet. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte insbesondere auch die Darstellung des der Entscheidung des LSG zugrundeliegenden Sachverhalts in geordneter und verständlicher Form gehört; das BSG muss grundsätzlich allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung zur Beurteilung der Frage in der Lage sein, ob die Revision zuzulassen ist oder nicht (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13e mwN, RdNr 14h*). Zudem ist darzulegen, dass die vom LSG festgestellten



Tatsachen ausreichen, um die Rechtsfrage revisionsgerichtlich zu klären (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Lüdtke in Lüdtke, SGG, 4. Aufl 2012, § 160a RdNr 14 mwN*). Entsprechende Ausführungen auch in knappster Form enthält die Beschwerdebegründung nicht.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

